Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 2 Wien, Februar 1901 13. Jahrgang

Vereinsversammlungen im Februar.

Samstag, 9. Februar, halb 8 Uhr abends, im Restaurant Khuner, I., Adlergasse 6, Vortrag des Reichsraths- und Landtags-Abgeordneten Dr. **Julius Ofner:**

„Nach den Wahlen".

Samstag, 16. Februar, halb 8 Uhr abends, im Restaurant Khuner, I., Adlergasse 6, Vortrag Sr. Ehrwürden des Rabbiners Dr. **Israel Taglicht:**

„Altjüdische Volksschulen".

Samstag, 23. Februar, halb 8 Uhr abends, im Restaurant Khuner, I., Adlergasse 6, Vortrag des Schriftstellers **Bernhard Münz:**

„Strömungen in der Politik".

Nach den Vorträgen gemeinsames Abendessen.

Die Damen unserer Vereinsmitglieder sind herzlichst willkommen, für von Mitgliedern einzuführende Gäste wolle man Eintrittskarten im Vereinsbureau, IX, Berggasse 20, beheben.

Besondere Einladungen für diese Versammlungen werden den Herren Vereinsmitgliedern nicht zugesendet. Wir bitten daher, diese Ankündigung zu beachten.

Nach den Wahlen.

Wenn das Gesammtergebnis der Reichsrathswahlen in einem einzigen knappen Satze zusammengefasst werden soll, so muss man sagen, dass das Votum der Wählerschaft sich wohl gegen den Clericalismus, nicht aber gegen den Antisemitismus gerichtet hat. Mit dieser Auffassung stehen die Niederlagen der Christlich-Socialen in Wien und Niederösterreich nur in scheinbarem Widerspruche. Diese Partei war und ist die demokratische Vortruppe des Clericalismus, und als solche allein, nicht als Vertreterin des antisemitischen Principes, wurde sie geschlagen. Das muss mit aller Klarheit und Schärfe ausgesprochen werden, um unsere Glaubensgenossen vor verfrühten Hoffnungen, zu denen sie durch den Siegesjubel der liberalen Blätter verleitet werden könnten, zu warnen. Allerdings ist der Judenhass erst dann zu einer wahren Sturmflut emporgeschwollen, als die clericale Partei in ihm ein wirksames Mittel zur Bewegung der Massen erkannte und ihm ihre mächtige Unterstützung lieh. Damit ist der Kampf gegen die Juden zu einem wahren Culturkampfe gemacht worden, und in dem Masse, als Bildungshass und Judenhass mehr und mehr identische Begriffe werden, müssen die freisinnigen Parteien naturnothwendig dazu gedrängt werden, ihre taktischen Bedenken gegen eine offene Stellungnahme zum sogenannten „Judenpunkte“ fallen zu lassen und sich wieder frei und ehrlich zu dem Grundsatze der confessionellen Gleichberechtigung zu bekennen.

Man darf dabei freilich nicht übersehen, dass Oesterreich der complicierteste Staat der Welt ist und dass sich hier alle politischen Fragen mit der nationalen Frage verquicken. Der Nationalismus bildet ein Hemmnis für jede Entwicklung, sowohl im fortschrittlichen, wie im rückläufigen Sinne. Das haben einst die Liberalen erfahren, deren Eifer, den Verfassungsstaat auszubauen, auf unüberwindliche nationale Widerstände stiess; das erfahren jetzt auch die Clericalen, deren Niederlagen auf das verletzte Nationalgefühl der deutschen Bevölkerung zurückzuführen sind. In Böhmen und in den Alpenländern ist dieses Nationalgefühl mit elementarer Gewalt zum Durchbruche gekommen, und auch in Niederösterreich hat es mitgewirkt, die Intelligenz von den Reihen der Christlich-Socialen abzuziehen. In Tirol und Oberösterreich hat man die Dipauli und Ebenhoch dafür gestraft, dass sie bei dem Handel zwischen Badeni und den Czechen die „Mauer“ machten, und in Niederösterreich mussten die Christlich-Socialen dafür büssen, dass sie der deutschen Obstruction in den Rücken gefallen waren.

Den geeignetsten Massstab für eine richtige Wahldiagnose bietet die Wahl in der V. Curie des Kremser Kreises. Die schmählichste aller Niederlagen hat dort der fanatischeste Parteigänger des Clericalismus, der „Jesuit im Frack“ Gessmann, gegen den Schönererianer Dötz erlitten. Gessmann ist der Schulreferent des Landes-Ausschusses; in dem Eroberungskriege der christlichsocialen Partei war ihm die Führung der Lehrer und Beamten

zugewiesen worden. Er hat ihnen das Blaue vom Himmel versprochen, um sie nach errungenem Siege mit brutaler Gewalt zu terrorisieren. In Massen sind sie nun von ihm abgefallen, und wo früher Pfarrer und Lehrer zusammen für die Wahl der Christlich-Socialen agitierten, wirkten diesmal die geistlichen Herren für den clericalen Antisemiten, während die Lehrer und mit ihnen die Beamten für den deutschnationalen Antisemiten Stimmung machten. Dieser Abfall der Intelligenzwähler gibt dem Wahlkampfe in Wien und in Niederösterreich das Gepräge. In Wien wandten sie sich den Socialdemokraten, auf dem flachen Lande den Deutschvölkischen oder Deutschvolklichen zu. In der Reichshauptstadt, die von jeher national geschlechtlos war, wirkte das sociale Moment, in den Landstädten das nationale Moment bestimmend für die neue Parteirichtung.

Die Wahlen in den deutschen Bezirken Böhmens werden charakterisiert durch den gewaltigen Auftrieb der deutsch-radicalen Partei. Die nationale Bewegung war so wuchtig, dass in diesen industriereichen Districten die Socialdemokratie vollständig aufs Haupt geschlagen wurde. Die Deutsch-Radicalen sind eine entschieden anticlericale, zugleich aber auch entschieden antisemitische Partei. Sie repräsentieren die weitaus gefährlichste Spielart des Judenhasses, den Rassen-Antisemitismus. Er ist die gefährlichste Sorte, weil er nicht mit Worten spielt, nicht an leeren Demonstrationen, an der blossen „Hetz“ Gefallen und Genüge findet, sondern sich die wirtschaftliche Boycottierung und Erdrosselung der Juden zur Aufgabe stellt. Er ist verwandt mit dem „Asemitismus“ der Polen und arbeitet mit denselben Mitteln, still, geräuschlos, aber grausam und voll tiefen, leidenschaftlichen Hasses. Die Verstärkung dieser Partei im Abgeordnetenhause, die moralisch noch mehr als numerisch ins Gewicht fällt, ist direct ein Unglück für die Juden, denn alle Voraussetzungen sprechen dafür, dass sie die Führung der deutschen Linken an sich reissen und ihnen ihren extremen Antisemitismus aufzwingen wird.

Aber auch im czechischen Gebietstheile hat der Antisemitismus Fortschritte gemacht. Dort sind zwei neue Parteigruppen, die czechischen Agrarier und die czechisch-nationalen Arbeiter, emporgekommen. Beide sind den Juden nichts weniger als freundlich gesinnt. Die czechischen Agrarier stehen durch ihr wirtschaftliches Programm in engster Fühlung mit dem czechischen Feudaladel, und aus der Amtsthätigkeit des Grafen Thun wissen wir es nur zu gut, dass unsere Glaubensgenossen von diesen hochmögenden Herren nichts Gutes zu erhoffen haben. Die czechisch-nationalen Arbeiter sind wohl anticlerical, stehen aber in der Judenfrage auf dem Rassenstandpunkte genau so wie ihre nationalen Antipoden, die Deutsch-Radicalen. Die Nachoder Plünderungen waren ganz direct das Werk dieser Czechisch-Nationalen.

Das musivische Bild des neuen Parlamentes vervollständigt sich durch einen Blick auf den Polen-Club, der um etliche Töne

noch tiefer antisemitisch schattiert ist als im alten Reichsrathe. In dem Pater Zgygulinski hat er einen wahren Fanatiker des Judenhasses gewonnen, während der sogenannte liberale Flügel des Polen-Clubs fast vollständig verschwunden ist.

Das neue Haus mag in seiner politischen und nationalen Structur die tiefgreifendsten Gegensätze aufweisen, im Punkte des Antisemitismus stellt es eine fast einheitliche, homogene Masse dar. Dem Judenhasse und der Judenhetze sind neue Wortführer erstanden, und an feindseligen Anschlägen gegen unsere Glaubensgenossen wird es in diesem Parlamente, wenn es sich als arbeitsfähig erweist, nicht fehlen. Die Schlussfolgerung aus dieser Thatsache ist eine sehr einfache: Nach wie vor gebietet es die Pflicht der Selbsterhaltung, die Sorge für unsere eigene Existenz und für die Zukunft unserer Kinder, dass wir zur Vertheidigung unserer Rechte, zur Abwehr aller böswilligen Angriffe fest und treu zusammenstehen! Unverbrüchliche Einigkeit, thatkräftige Entschlossenheit allein können uns vor dem Ansturme unserer Feinde retten!

S. F.

Das neue Heimatsgesetz.

Von Bezirksrath Dr. **Oskar Hein.**

Mit vollem Rechte rechnet der österreichische Liberalismus die Durchführung des Principes der Gemeinde-Autonomie zu seinen schönsten Errungenschaften. Aber die Anwendung dieses unleugbar demokratischen Principes auf die Heimatsgesetzgebung hatte in praxi geradezu unheilvolle Folgen.

Während die Erwerbung des Heimatsrechtes in mehr oder weniger bestimmter Form in der allerh. Hofentscheidung der Kaiserin Maria Theresia vom 16. October 1754 und in dem Conscriptions- und Recrutierungs-Patente Kaiser Franz II. vom 25. October 1804 mit einem zehnjährigen, in den kaiserlichen Patenten vom 17. März 1849 und vom 24. April 1859 mit einem vierjährigen Aufenthalte in der Gemeinde verbunden war, enthielt das Gesetz vom 3. December 1863 folgende Bestimmung:

„Das Heimatsrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in die Heimatsgemeinde erworben, und über das Ansuchen darum entscheidet mit Ausschluss jeglicher Berufung die Gemeinde.“

Es war nicht zu verwundern, dass die Gemeindegewaltigen von dieser souveränen Berechtigung willkürlichen Gebrauch machten und die Gesuche um die Verleihung des Heimatsrechtes nicht nur deshalb abwiesen, weil der Gemeinde möglicherweise die Last der Armenversorgung erwachsen könnte, sondern auch aus anderen „Gründen“, zum Beispeil — weil ihnen die Nase des Gesuchstellers nicht gefiel. Daher kommt es, dass bei der ständig zunehmenden Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die Zahl der Gemeindefremden in stetem Wachsthum begriffen war.

In Wien waren 1890 von 1,364.548 Einwohnern bloss 476.418, d. i. 34·8%, Einheimische, in Prag von 582.530 Einwohnern 86.158, d. i. 25·3%, Einheimische. In manchen rasch aufgeblühten Industrieorten war der Percentsatz der Einheimischen ein ganz minimaler. Die unerträglichen Zustände, welche infolge dessen entstanden, weil die Armenversorgung an das Heimatsrecht geknüpft war, und daher Leute, die den grössten Theil ihres Lebens dem Erwerbe in einer Stadt nachgegangen waren, endlich altersschwach und erwerbsunfähig geworden, in einen entfernten, ihnen völlig fremden Ort abgeschoben wurden, dessen Sprache sie oft nicht verstanden — sind allgemein bekannt und drängten gebieterisch auf eine Aenderung des Gesetzes.

Das von allen Einsichtsvollen langersehnte neue Heimatsgesetz vom Jahre 1896 führt einen völligen Umschwung herbei und enthält folgende grundlegende Bestimmungen:

„Wer sich nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn aufeinander folgende Jahre freiwillig und ununterbrochen in einer Gemeinde aufgehalten hat, ohne der Armenversorgung anheimgefallen zu sein, dem kann die Gemeinde die Aufnahme in den Heimatsverband nicht verweigern.“

Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterlässt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatsverband oder um Zusicherung der Aufnahme binnen sechs Monaten zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu. Die vorgesetzte politische Behörde ist bei Gemeinden mit eigenem Statut die Statthalterei, bei anderen Gemeinden die Bezirkshauptmannschaft.

Um die grosse Mehrbelastung, welche namentlich den grossen Städten durch die hier stipulierte zehnjährige Ersitzung des Heimatsrechtes und die damit verbundene Pflicht zur Armenversorgung zweifellos erwachsen wird, einigermassen hinauszuschieben, wurde bestimmt, dass der Lauf der Ersitzungsfrist frühestens am 1. Jänner 1891 beginnen solle, so dass am 1. Jänner 1901 zum erstenmale die zehnjährige Frist abelaufen ist.

Da nur österreichische Staatsangehörige das Heimatsrecht erlangen können, so erwerben Ausländer (auch Ungarn) durch die zehnjährige Ersitzung nur den Anspruch der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband.

Erst wenn sie österreichische Staatsbürger sind, wird die Aufnahme in den Heimatsverband wirksam. Um aber österreichischer Staatsbürger werden zu können, müssen sie den Beweis erbringen, dass sie aus dem bisherigen Staatsverbande entlassen wurden.

Hierbei ist hervorzuheben, dass nach dem ungarischen Gesetzartikel 50 vom Jahre 1873 derjenige sein Staatsbürgerrecht in Ungarn verliert, der sich durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Auslande (auch in Oesterreich) aufgehalten hat, ohne sein Staatsbürgerrecht aufrechtzuerhalten, sei es dadurch, dass er während dieser Zeit Steuer gezahlt hat, oder dass er sich um die Aufrechterhaltung durch ein Gesuch ausdrücklichst beworben hat.

Es ist wohl für jedermann einleuchtend, dass diese Aenderung der Heimatsgesetzgebung speciell für die Juden von ausserordentlicher Bedeutung ist.

Die jüdische Bevölkerung hat gerade in den letzten Decennien, einerseits durch althergebrachtes Immobilar-Vermögen nicht zurückgehalten, andererseits durch schwierige Erwerbsverhältnisse gedrängt, von der neuerworbenen Freizügigkeit Gebrauch gemacht und die Wohnsitze sehr stark gewechselt.

Da überdies die jüdischen Aufnahmswerber in letzter Zeit fast überall, besonders aber in der Reichshauptstadt Wien unter dem Regime L u e g e r s, principiell zurückgewiesen wurden, so ist das Verhältnis der jüdischen Ortsfremden zu den Einheimischen ein äusserst ungünstiges. Dazu kommt die grosse Anzahl ungarischer Juden, welche nach dem oben citierten Gesetzartikel ihr ungarisches Staatsbürgerrecht verloren haben, ohne österreichische Staatsbürger geworden zu sein.

Jeder jüdische Familienvater, welcher es versäumte, die nach dem neuen Heimatsgesetze sich darbietende Handhabe zu benützen, um einem derartig verworrenen und ungeregelten Zustande ein Ende zu machen, begeht eine schwere Versündigung gegen sich und seine Angehörigen.

Das Heimatsrecht in einer Gemeinde gewährt nicht nur den Anspruch auf Armenversorgung, sondern auch das Recht des ungestörten Aufenthaltes. Die Abschiebung, Abschaffung oder Ausweisung aus der Heimatsgemeinde ist absolut unzulässig.

Die mit der Erwerbung des Heimatsrechtes verknüpfte Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist die Vorbedingung aller politischen Rechte, des Wahlrechtes, des Rechtes der Zugehörigkeit zu politischen Vereinen, die Staatsbürgerschaft ist aber auch die Voraussetzung zur Erlangung gewisser Aemter, zur Ausübung gewisser Berufe, sie ist unter anderem auch die Voraussetzung der Zulassung zur Advocatur.

Da nach dem Gesetze erst der zehnjährige Aufenthalt n a c h e r l a n g t e r E i g e n b e r e c h t i g u n g, demnach nach strenger Auslegung erst das vollendete 34. Lebensjahr, zur Erlangung des Heimatsrechtes berechtigt, so kann möglicherweise ein diesbezügliches Versäumnis seitens des Vaters in der Folge den erwachsenen Sohn in der freien Berufswahl behindern.

Nur nebenher sei erwähnt, dass bei Verurtheilung wegen gewisser Delicte, beispielsweise wegen verbotenen Spieles, bei Ausländern, also auch Ungarn, die Ausweisung aus den Erbländern als imperative Straffolge eintritt.

Das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher man wohnt, die Zugehörigkeit zu dem Staate, in welchem man lebt, gehört zum Vollbesitze der bürgerlichen und politischen Rechte. In einer Zeit, in welcher vielfach die Unterscheidung zwischen Gast- und Wirtsvölkern gemacht wird, in welcher schon wiederholt (so erst vor ganz kurzer Zeit im englischen Unterhause) in mehr oder minder versteckter Form ein Einwanderungsverbot für aus-

ländische Juden in Anregung gebracht wurde, wäre es eine sträfliche Vernachlässigung seitens der jüdischen Bevölkerung, wenn dieselbe das Inkrafttreten des neuen Heimatsgesetzes nicht unverzüglich benützen würde, um in die oben geschilderten, überaus verworrenen Verhältnisse Ordnung zu bringen.

Wer aus Bequemlichkeit oder aus sonstigen nichtigen Rücksichten von den humanen Bestimmungen des neuen Heimatsgesetzes keinen Gebrauch macht, der hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieses unverantwortliche Versäumnis früher oder später ihm oder seinen Nachkommen grossen Schaden zufügt.

Sorget für Euer Heimatsrecht.

Für alle Glaubensgenossen und deren Kinder ist es von höchster Wichtigkeit, dass sie auf Grund des am 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit getretenen neuen Heimatsgesetzes ihr Heimatsrecht so schnell als möglich in Ordnung bringen.

Namentlich gilt dies von Jenen, deren **ungarische Staatsbürgerschaft** auf Grund eines mehr als zehnjährigen Aufenthaltes in Oesterreich von selbst **erloschen** ist.

Nicht nur die Ausübung der **bürgerlichen Rechte**, sondern auch die **Sicherheit der wirtschaftlichen Existenz** ist untrennbar mit dem Heimatsrechte verbunden. Wer die Regelung desselben versäumt, handelt deshalb nicht nur pflichtvergessen gegen die Gesammtheit, sondern auch gegen sich selbst und seine Familie.

Das Rechtsschutz-Bureau der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“, IX., Berggasse 20 (Bureaustunden von 10—12 und 3—6), ist bereit, jedermann diesbezüglich mit Rath und That an die Hand zu gehen und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Kinderraub in Galizien.

Vortrag des Landtagsabgeordneten Dr. Julius Ofner.

(Schluss.)

Dagegen ist seine Phantasie gerade in diesen Jahren leicht zu erregen, es ist für Ausserlichkeiten, für Versprechungen und Zukunftsträume empfänglich, es lebt mit seinen Ideen in der Traumwelt der Romane. Lassen Sie dem 14jährigen Mädchen von einer Respectsperson, von einer vorehmen Dame zureden, lassen Sie es denken, dass es Object besonderer Fürsorge, einer grossen Action sei, lassen Sie ihm Ausblicke in eine schönere Zukunft geben, eine Liebelei mitspielen und die Kleine glauben machen, dass sie nur zum Christenthum überzugehen

brauche, um ihren Liebsten zu erhalten — und die Bekehrung ist vollbracht.

Das ist die eine Ursache, aus welcher die Mission in Oesterreich guten Boden findet; auf halbwüchsigen Kindern baut sie ihr Reich. Die zweite ist noch weit wichtiger; sie besteht in den galizischen Zuständen. Die Herrschaft der Schlachta, welche die Reincultur des clericalen Feudalismus darstellt, hat diesem unglücklichen Lande seinen Stempel aufgedrückt. Formgewandt, diplomatisch klug, aber herrschsüchtig, eigennützig und eigenwillig, herrscht die Schlachta, die ihr eigenes Reich zugrunde gerichtet hat, jetzt über Galizien und Oesterreich. Während Millionengeschenke an sie gegeben werden, geschieht nichts im Lande, sind die Schulzustände, die socialen und wirtschaftlichen Zustände des Volkes erbärmlich. Zur Schlachta tritt das galizische Beamtenthum. Die österreichische Bureaukratie hat eine starke und gute Tradition, deren Ideal der Josefinismus ist. Der josefinische Beamte ist kein Demokrat, kein Anhänger der Volksherrschaft. Im Gegentheil, er ist von dem Bewusstsein getragen, dass er zur Herrschaft über das Volk befähigt und berufen ist. Aber er ist gesetzestreu, unparteiisch, ein Schützer der Schwachen und ein Vorkämpfer der Staatsmacht, besonders gegen Eingriffe der Kirche. Parlamentarismus und Autonomie haben leider bei uns auf den Beamtenstand nicht günstig eingewirkt. Dennoch haben seine Vorzüge noch immer standgehalten. Aber in Galizien ist diese Tradition plötzlich unterbrochen worden. Es war wohl der schlimmste Fehler des Bürgerministeriums in seiner innern Politik, dass es 1868 die alten, bewährten Beamten aus Galizien vertreiben und durch neue Männer ersetzen liess, welche Mitglieder oder Günstlinge der Stanczyken sind. So ist das Beamtenthum in Galizien nicht österreichisch, sondern stanczykisch, und ein Befehl aus Wien wird in Galizien in ganz anderer Weise aufgenommen und bewerthet, als im übrigen Oesterreich. Es ist wirklich traurig, wie bei uns die schönsten Gesetze verzerrt werden. Es gibt keine stärkere Schutzwehr des Volkes gegen Willkür, als die Unabhängigkeit des Richterstandes. Bei uns führt sie dazu, dass sich der Richter gegen jene Weisungen wehrt, welche zur Wahrung von Recht und Gesetz ergehen. Beamte dieser Art haben auch in unseren Fällen mitgewirkt. Sie schauten nach den Stanczyken aus, und da die Gräfin Tarnowska auf der Gegenseite stand, konnte man wie vor dem Inferno alle Hoffnung fahren lassen.

Die dritte bedeutsame Classe in Galizien sind die Bauern. Wenn man die Schilderungen von Iwan Franko über das Elend, die Verwahrlosung, den culturellen Tiefstand der galizischen Bauern liest, so möchte man vor Scham und Schmerz vergehen, dass ein solcher Zustand noch in Oesterreich möglich ist. Aber mögen wir noch so viel Mitleid über das Los des Volkes fühlen, die Folge bleibt bestehen: 30 Jahre nach Schaffung des Schulgesetzes sind noch zwei Drittel der Bevölkerung Analphabeten. Das Volk versteht noch nicht selbstständig zu denken; es ist ein willenloses Werkzeug in den Händen des Adels und der Kirche. Ein Volk das denkt, unterstützt keinen Kinderraub. Zu den galizishsen Umständen gehört aber auch der Zustand der

galizischen Juden. Auch sie sind durch die jahrhundertelange und noch jetzt währende Unterdrückung entschuldigt.
Aber auch bei ihnen darf die Folge nicht geleugnet werden. Sie sind noch die Schutzjuden der Stanczyken und lassen sich von ihnen zu allem gebrauchen und missbrauchen.

Redner zeichnet die Verschiedenheiten der Erziehung, welche die weibliche und die männliche Jugend in Galizien geniessen. Der Knabe wird in das Cheder, das Mädchen in die öffentliche Schule entsendet, zwischen beiden öffnet sich eine geistige und culturelle Kluft, welche von verhängnisvoller Tragweite ist.

Ich will Ihnen hiefür einen vollen Beweis führen. Unter den Vätern, welche imstande waren, ihr Kind vom Kloster wieder zu erhalten, befindet sich insbesondere der Kaufmann Philipp aus Prag. Die „Oesterreichisch-Israelitische Union" hat sich an ihn mit der Bitte gewendet, ihr die Geschichte seiner Tochter mitzutheilen. In seiner Antwort schreibt Philipp:

„Meine damals im Alter von 15½ Jahren stehende Tochter lebte bei ihrem Grossvater in Lemberg, einem fanatischen, hartherzigen geizigen Juden, der das Mädchen schlecht behandelte und ihr mittheilte. dass er sie auch an einen frommen Mann, wie er sei, verheiraten werde. Diese ihre traurige Lage hat meine Tochter in der christlichen Schule, die sie besuchte, ihren Mitschülerinnen mitgetheilt, die sie bewogen, in der Kirche Zuflucht zu suchen. Sie führten sie hin und sie wurde nicht mehr freigelassen.

Die galizischen Zustände sind die zweite Ursache unserer Fälle; die dritte besteht in dem verhängnisvollen Umschwunge des öffentlichen Geistes, der seit den Achtzigerjahren in Oesterreich eingetreten ist und sich in der letzten Zeit wesentlich verschärft hat, in dem Auftriebe des Clericalismus. Wir können seine wachsende Macht täglich verfolgen. Er hat Niederösterreich erobert und erobert jetzt die fortschrittlichen Parteien durch den nationalen Streit. Schon hat der verfassungstreue Grossgrundbesitz in Tirol mit den Clericalen ein Compromiss geschlossen. Schritt für Schritt, Paragraph für Paragraph gehen die Errungenschaften der fortschrittlichen Zeit durch den alles erdrückenden Clericalismus unter. Der Mädchenraub in Galizien zu Bekehrungszwecken war stets ein Massstab für seinen grösseren oder geringeren Einfluss. — Im Jahre 1867, der Zeit der Staatsgrundgesetze, ergieng ein Ministerialerlass vom 6. November: „Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes habe mit Beschluss vom 29. October den k. k. Ministerien für Justiz und Cultus empfohlen, dahin zu wirken, dass minderjährige Mädchen, oder Frauen, welche ihren Eltern oder Ehegatten entlaufen sind, nicht in den Nonnenklöstern festgehalten oder dort vom Verkehre mit ihren Angehörigen abgeschlossen werden. Die Gerichte werden demnach angewiesen, in Fällen der bezeichneten Art, in welchen die gerichtliche Hilfe namentlich auf Grund der §§ 92, 93 und 145 A. B. G. B. angerufen wird, nach dem Gesetze mit der möglichsten Beschleunigung amtszuhandeln, insbesondere in jenen Fällen, in welchen eine strafbare Handlung nach den §§ 93 und 96 St.-G. begründet sein sollte. „Dagegen erflossen in den Jahren 1883 und 1885, der Zeit der Schulgesetznovelle und der clericalisierenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

in den Streitigkeiten der Confessionslosen, auch zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Fällen des Mädchenraubes, und zwar gegen den Vater. Die erste vom 24. April 1883 erhält ein besonderes Interesse dadurch, dass das Gericht erster Instanz zweimal zugunsten des Vaters entschied. Die Obergerichte wiesen den Vater ab; der Oberste Gerichtshof mit der Begründung: „weil die Eltern keinen Grund geltend gemacht haben, aus welchem sie die Rückkehr der Tochter ins Elternhaus als ihrem Wohle erspriesslich und nothwendig erachten. Ihr Beweggrund sei vielmehr in ihrem Antagonismus gegen das Christenthum zu suchen und zu befürchten, dass das Mädchen im Hause der Eltern nur eine verfolgende feindliche Begegnung fände. Das Mädchen sei mit dem 14. Jahre zum Uebertritte berechtigt, habe erklärt, nicht zurückkehren zu wollen, und das Gericht habe nach § 148 über die Berufswahl zu entscheiden.“

Die Motivation ist durchaus unbefriedigend; sie beruht auf lauter „könnte“ und „würde“, legt den Eltern eine Beweislast auf, die sie nicht trifft, und geht auf das entscheidende Moment, die Entführung aus dem Elternhause, nicht ein.

Besser begründet ist die Entscheidung im zweiten Falle. Das Mädchen war gleichfalls schon mit 16 Jahren getauft worden, befindet sich aber dann 2 Jahre in einer Erziehungsanstalt in Breslau, wo es zur Kammerjungfer ausgebildet wird. In der Begründung des Urtheiles vom 20. October 1885 des Obersten Gerichtshofes heisst es: Das Mädchen werde zu einem Berufe ausgebildet und bitte selbst, dort belassen zu werden. Nach einer Commissionsbemerkung im Protokoll habe das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, dass es sich in vollkommen verfügungsfähigem Zustande befinde, und es könne deshalb nicht als flüchtiges Kind im Sinne des Gesetzes betrachtet werden. Wenn dies der Fall war, wenn das 18jährige Mädchen in der Lage war, seinen Lebenserwerb zu finden und das Gericht sich überzeugt hat, dass es seine Erklärung frei und bewusst abgegeben hat, so stand nichts entgegen, das Mädchen sich selbst zu überlassen. Ob letzteres aber wirklich der Fall war, bleibe dahingestellt. Wenn die Vernehmung so wie in Galizien, d. h. im Kloster und in Gegenwart der Nonnen stattfand, dann ist die Erklärung nicht als freiwillig anzusehen. Wenn der Richter das Kind nicht allein im Gerichtshause vernommen und sich durch besonnene Fragestellung von seinem eigenen freien Entschlusse überzeugt hat, hatte das ganze Verfahren keinen Wert. Es ist für beide Urtheile nicht ohne Bedeutung, dass sie aus der Zeit stammen, in welcher Graf Taaffe seinen Frieden mit der clericalen Partei geschlossen hatte. Der Ministerialerlass vom 6. November 1867 verhält sich zu ihnen, wie das Schulgesetz v. J. 1869 zur Novelle v. 1883. Bleiben wir bei den Jahren 1899—1900, so sehen wir, dass die Entführungen in Galizien fast immer denselben Weg nehmen. Fast immer ist es das Kloster der Felicianerinnen in Krakau, das die Mädchen aufnimmt. Das ist gewiss kein blosser Zufall. Wir sind vielmehr gedrängt, eine Organisation mit diesem Kloster als Mittelpunkt anzunehmen. Wir können aus der Duldung eines solchen Missionsherdes den sicheren Schluss ziehen, der dann auch durch andere That-

sachen unterstützt wird, dass die clericale Macht in diesen Jahren einen besonders hohen Aufschwung genommen hat.

Kennen wir als hauptsächliche Ursachen der Fälle Araten und Leidensgenossen Uncultur und Clericalismus, so wissen wir auch das Mittel zur Abhilfe: Modernisierung der Verhältnisse in Galizien und in ganz Oesterreich. Nur ein Reich, welches von modernem freiheitlichem Geiste getragen ist, kann einer gesicherten Zukunft entgegensehen, der Staat muss der Träger der Cultur sein. Nur ein starkes und freies Oesterreich kann uns helfen, sowohl in Fällen Araten, wie in vielen, vielen anderen. (Beifall.) Aber auch betreffs der Juden möchte ich mir eine Bemerkung gestatten. Vor einigen Jahren entstand die zionistische Bewegung, deren Absicht darauf hinausgeht, aus der Religionsgenossenschaft eine nationale zu machen. (Vereinzelte Bravorufe.) Ich verstehe dieses Ziel nicht. (Eine Stimme: Oho!) Das Judenthum hat seit Jahrhunderten eine rein religiöse Grundlage. Wer den Glauben annimmt, ist Jude, das Volksthum ist gleichgiltig. Ich verstehe allerdings und billige es, dass sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit weckt, die Auswanderung organisiert und dadurch vielen armen jüdischen Auswanderern zugute kommt. Aber hier ist Gelegenheit, zu kämpfen für die jüdische und die menschliche Sache. Im Kampfe gegen die Uncultur und den Servilismus ist das Ziel zu suchen. Muth und Ausdauer werden nöthig sein. Der Kampf ist nicht ohne Gefahr; ein uncivilisiertes Volk ist leicht erregbar und fanatisch. Aber der endliche Sieg ist unausbleiblich und es wird ein schöner Sieg sein. Vergessen wir jedoch über dem Allgemeinen das Besondere nicht. Durch die Gründe, welche uns die Fälle erklärt haben, werden sie nicht entschuldigt. Das Unrecht in ihnen bleibt Unrecht, die Gesetzwidrigkeit gesetzwidrig. Cilia Araten hat sich an alle Väter und Mütter gewendet, ich glaube, sie konnte sich an alle Menschen wenden. Ich hoffe, dass Sie ihre Bestrebungen nicht unterbrechen und alle Kräfte anstrengen werden, um den unglücklichen Eltern zu helfen. Es ist ein guter Kampf, ein Kampf um das Recht; wir wollen in ihm nicht erlahmen. Nur der ist verloren, der sich selbst aufgibt. (Stürmischer, anhaltender Beifall).

Mittheilungen der „Oesterr.-Israelit. Union“.

Die am 24. Jänner im Restaurant Khuner stattgefundene Vereins-Versammlung gestaltete sich zu einer überaus gelungenen Improvisation. Wegen plötzlicher Erkrankung des Schriftstellers Herrn Heinrich Glücksmann musste dessen Vortrag: „Ins neue Jahrhundert“ abgesagt werden; das Präsidium entschädigte jedoch das zahlreich erschienene Publicum — darunter auch viele Damen — durch Eröffnung einer sehr angeregten Discussion über eine Reihe actueller Angelegenheiten.

Präsident kais. Rath Ružička erstattete zunächst einen Bericht über die Wirksamkeit des Vereines in der jüngsten Zeit und über das Thätigkeits-Programm der nächsten Zukunft. Die „Union“ führte Redner aus, habe als solche für die Reichsrathswahlen keine Directive gegeben, weil es gerathen schien, vorerst noch die Kräfte für die Zwecke der Vertheidigung und Abwehr zu sammeln. Wir weisen entschlossen jeden Angriff auf unsere bürgerlichen Rechte zurück, zu activem Eingreifen in die politischen Parteikämpfe halten wir aber die Zeit noch nicht für

gekommen. In aller Stille, aber auch mit aller Intensität wurde die Arbeit für die Schaffung einer einheitlichen Defensiv-Organisation aller österreichischen Juden, vorerst im Wege des Anschlusses an die „Union“, fortgesetzt. In 51 Cultusgemeinden Böhmens wurden Wandervorträge gehalten und von dort bisher ca. 900 neue Mitglieder dem Vereine zugebracht, während 1000—1200 noch weiter in Aussicht stehen. Die Agitation hat nun auch in den Gemeinden Niederösterreichs und in Wien selbst begonnen, wo von Bezirk zu Bezirk Vorträge gehalten werden, und wird sodann in Mähren, Schlesien und Galizien fortgesetzt werden. (Beifall.) Als nächste wichtige Aufgabe des Vereines kennzeichnet der Präsident die Erwerbung des Heimatsrechtes für die hier ansässigen, bisher nach Ungarn zuständigen Glaubensgenossen, wodurch tausende neue freisinnige Wähler geschaffen würden, deren Stimmen bei künftigen Wahlen entscheidend werden können. (Lebhafte Zustimmung.) Der Vorstand hat die Etablierung eines eigenen Bureaus für die Durchführung dieser Action beschlossen. Ferner wurde durch eine Eingabe von mehr als 100 Vereinsmitgliedern die Errichtung eines jüdischen Vereinshauses angeregt. Es wurden zu diesem Zwecke zwei Vertrauensmänner-Versammlungen abgehalten, und man dürfe durch das begeisterte Zusammenwirken aller interessierten Kreise mit der Möglichkeit rechnen, dass dieser schöne Plan in absehbarer Zeit seine Verwirklichung finden könne. Die Errichtung eines solchen gemeinsamen jüdischen Heims würde gewiss dazu beitragen, die so nothwendige Einigkeit aller Glaubensgenossen zu fördern. (Lebhafter, allseitiger Beifall.)

Nunmehr referierte Herr Bezirksrath Dr. Oscar Hein über das neue Heimatsgesetz. Obwohl Dr. Hein erst in letzter Stunde um die Uebernahme des Referates ersucht worden war, bot er dennoch einen abgerundeten und in hohem Masse instructiven Vortrag, in welchem er namentlich die politischen und wirtschaftlichen Momente, welche die Regelung des Heimatsrechtes für jeden Glaubensgenossen zu einem Gebote der Pflicht machen, mit grosser Prägnanz hervorhob. Wir verweisen im übrigen auf die trefflichen Ausführungen aus der Feder des Vortragenden über das neue Heimatsgesetz in unserer heutigen Nummer. Anhaltender Beifall folgte den Auseinandersetzungen des Redners.

Sodann berichtete der Leiter des Rechtsschutz-Bureaus Herr Siegfried Fleischer über einige wichtige Fälle, die in jüngster Zeit dieses Bureau beschäftigten. Von hohem Interesse waren insbesondere die Mittheilungen des Redners über die wahren Motive und die wirklichen Thäter des Polnaer Mordes, die in der auswärtigen Presse bereits offen besprochen werden, während wir in Oesterreich unter dem Drucke des Pressgesetzes die Wahrheit noch immer nicht sagen dürfen. Aber mit Zola dürfe man ausrufen: „La verité est en marche!“, das Licht, das im Auslande entzündet wurde, werde früher oder später doch in die dunklen Irrgänge dieses merkwürdigen Strafprocesses hineinleuchten. Bei Besprechung der von der „Union“ veranstalteten Wandervorträge zollt Redner der Intelligenz, der Einsicht und Opferwilligkeit unserer Glaubensgenossen in der Provinz rückhaltlose Anerkennung und geisselt dagegen mit scharfen Worten die Indolenz der jüdischen Bevölkerung in der Reichshauptstadt. (Lebhafter Beifall.)

Es entwickelt sich nun eine lebhafte Debatte über das neue Heimatsgesetz, in welcher vorerst Herr Dr. Kahn mit zündenden Worten und unter Hinweis auf die Bedeutung des Heimatsrechtes nicht bloss für die politischen Wahlen, sondern auch für das Geschwornenamt die ungarischen Staatsangehörigen zur schleunigen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufforderte.

Herr Dr. Bloch tadelt es scharf, dass sich die Juden um die Zusammenstellung der Geschwornen-Urliste niemals bekümmerten, so dass sie zuletzt von der Ausübung dieses wichtigen Amtes fast gänzlich ausgeschlossen waren. Redner sieht voraus, dass das neue

Parlament gefährliche Beschlüsse gegen die Juden fassen und namentlich versuchen werde, das neue Heimatsgesetz zu ihren Ungunsten abzuändern. Die Erwerbung des Heimatsrechtes müsse daher eiligst durchgeführt werden. Redner stellt den Antrag, dass das Rechtsschutz-Bureau durch Aussendung eines diesbezüglichen Circulärs an alle jüdischen Corporationen eine intensive Agitation zu diesem Zwecke einleite. (Lebhafter Beifall.)

Herr Dr. Zins weist aus einem eben erschienenen Commentar des Magistrats-Obercommissärs Dr. Mayr nach, dass die herrschende Partei im Rathhause schon jetzt versuche, die klaren Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen und dessen Wohlthaten unwirksam zu machen.

Der Antrag Dr. Blochs wurde dem Vorstande überwiesen.

Zum Schlusse beantragt Präsident kais. Rath Ružička, Herrn Rabbiner Dr. Schmiedl anlässlich seines 80. Geburtstages durch eine Deputation die Glückwünsche der „Oesterr.-Isr. Union" darzubringen. Die Versammlung stimmt dem Antrage unter lautem Beifall durch Erheben von den Sitzen zu.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Eine wichtige oberstgerichtliche Entscheidung.

Im August v. J. kam dem Rechtsschutz-Bureau der „Oesterr.-Isr. Union" die Anzeige zu, dass der Pfarrer Ignaz Wojs in Trzebinia (Galizien) in der Kirche ein Pamphlet verbreite, in welchem er unter Bezugnahme auf das canonische Recht das Verhalten der christlichen Bevölkerung gegenüber d n Juden vorschrieb, mit der ausgesprochenen Absicht, zwischen Christen und Juden im socialen Leben eine strenge Scheidung herbeizuführen und hierdurch „den Einfluss der Judenschaft weniger schädlich zu machen". Dienst und Anstellung bei Juden zu nehmen, soll nach dem Wunsche des Herrn Pfarrers den Christen verboten sein, christliche Ammen bei Juden nicht eintreten, jüdische Aerzte von Christen nicht consultirt, von Juden bereitete Medicamente nicht eingenommen werden dürfen. Das Zusammenwohnen der Christen mit Juden in einem Hause, die Theilnahme an jüdischen Trauungen und Mahlzeiten wird verpönt; Juden dürfen zu öffentlichen Aemtern nicht zugelassen werden und der Ankauf von zur Gottesverehrung bestimmten Gegenständen wird als unerlaubt hingestellt etc. etc.

Ueber Einschreiten unseres Rechtsschutz-Bureaus sprach die k. k Staatsanwaltschaft Krakau das Verbot der Weiterverbreitung dieser Hetz-Schrift aus. Das Confiscations-Erkenntnis wurde jedoch weder vom k. k. Landesgerichte noch vom Oberlandesgerichte Krakau, an welches die Staatsanwaltschaft Beschwerde ergriff, bestätigt, weil die Flugschrift nur Bestimmungen des canonischen Rechts, die einen Theil der Lehre der katholischen Kirche bilden, enthalte und diese den Gläubigen zu vermitteln, dem Seelsorger nicht verwehrt werden könne. Uebrigens sei in der Flugschrift ausdrücklich hervorgehoben, dass sie nicht den Zweck habe, den Rassenhass wider die Juden anzufachen. Gegen diese Erkenntnisse brachte die General-Procuratur eine Nichtigkeits-Beschwerde ein, welcher vom Obersten Gerichtshofe stattgegeben worden ist. Die Entscheidung desselben erhält eine weit über

den vorliegenden Fall hinausreichende Tragweite durch die bedeutsame Begründung, in welcher es heisst:

„Die Provenienz der fraglichen, als Vorschriften des canonischen Rechts bezeichneten Bestimmungen kann unerörtert bleiben; nur so viel mag nebenbei bemerkt werden, dass sie nicht dem „corpus juris canonici", sondern den Schriften verschiedener Kirchenlehrer, insbesondere der Theologie des heiligen Alphons von Liguori entnommen sind. Doch darauf kommt es nicht an: zu prüfen ist lediglich, ob durch den Inhalt der Flugschrift wider die israelitische Religions-Gesellschaft zu Feindseligkeiten oder doch zu feindseligen Parteiungen zwischen Christen und Juden aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht wird. Und diese Frage ist zu bejahen. Die Strafnorm des § 302 St. G. soll jede Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Schärfung der Gegensätze zwischen den im Staate bestehenden, auf der Gemeinsamkeit gewisser Interessen beruhenden Volksgruppen hintanhalten. Der Ausdruck „Feindseligkeiten" bezeichnet nicht etwa bloss feindseliges Handeln selbst, sondern auch feindselige Gesinnung und Geneigtheit zu feindseligem Benehmen überhaupt, wie denn auch schon die Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zu „feindseligen Parteiungen" der Einwohner des Staates gegen einander vom Gesetze selbst als den Delictsthatbestand erschöpfend bezeichnet wird. Damit ist die Richtschnur für die Anwendung des § 302 St. G. gegeben. Der Friede im Staate verlangt zwischen allen Interessengruppen, wenn auch nicht Freundschaft, so doch zum mindesten volle Neutralität; was hinter dieser Grenzlinie zurückbleibt, ist „Feindseligkeit", auf den Grad derselben kommt es nicht an. Es ist nun klar, dass neutrales Verhalten gegenüber den Angehörigen der jüdischen Religions-Gesellschaft den Bekennern des christlichen Glaubens in der beanstandeten Flugschrift nicht empfohlen wird. Gewisse, im socialen Leben und im wirtschaftlichen Verkehre ganz natürliche Annäherungen zwischen beiden Religions-Gesellschaften sollen geflissentlich vermieden werden, und hierin eben liegt das Gehässige, Feindselige. Die Interessen eines gesunden wirtschaftlichen und socialen Verkehrs erfordern gewiss nicht die gegenseitige Abschliessung ganzer Volksgruppen; dieselbe widerspricht dem durch die Gesetze jedem Staatsbürger, allen Classen der Bevölkerung, allen Volksstämmen und Confessienen im Staate gewährten gleichen Schutz. Es liegt auf der Hand, dass durch die in der Flugschrift angestrebte Scheidung der Confessionen auf Gebieten, die, etwa mit Ausschluss des Punktes 8 der Flugschrift, mit ihren religiösen Anschauungen und Interessen gar nichts zu thun haben, der Zwiespalt zwischen Christen und Juden verschärft, vertieft und zu feindseligen Parteiungen zwischen diesen Einwohnern des Staates Anlass geboten würde. Eben dieser Zwiespalt aber führt zur gegenseitigen Verbitterung, erzeugt das Gefühl der Rechtsunsicherheit, lässt wirkliche Gewaltthätigkeiten oder sonstige Rechtsverletzungen besorgen und gefährdet dadurch den Frieden im Staate. Dass somit der Inhalt der beanstandeten Druckschrift, insoweit er zu bestimmten, natürlichen Gesellschafts- und Wirtschafts-Verhältnissen widerstrebendem und Abneigung bekundendem Verhalten gegen die jüdische Religions-Gesellschaft auffordert und aneifert, der Strafnorm des § 302 St. G. zu unterstellen ist. Darüber zu zweifeln, gestatten obige Erwägungen kaum. Der Beruf des P. Ignaz Wojs aber kann für den Inhalt der Flugschrift aber ebensowenig einen Freibrief abgeben, als dessen Provenienz aus den Schriften katholischer Autoritäten, und die Versicherung, den Rassenhass gegen die Juden nicht anfachen zu wollen, ändert an dem trotzdem zu Feindseligkeiten gegen die Juden

aneifernden und die Staatseinwohner in Parteiungen zerklüftenden Charakter der Druckschrift nichts. Durch die angefochtenen Entscheidungen wurde somit das Gesetz verletzt.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird uns für die Folge eine werthvolle Grundlage zur Abwehr aller gegen den § 302 St. G. verstossenden antisemitischen Angriffe bieten.

*

Boycott gegen jüdische Geschäftsleute.

Solche Abwehr haben wir bereits gegen ein in Baden bei Wien erscheinendes Hetzblatt geübt, das vor den Weihnachtsfeiertagen an die christliche Bevölkerung die Aufforderung richtete: „Meidet die jüdischen Geschäfte!“ Unter Berufung auf die oben reproducierte oberstgerichtliche Entscheidung, ferner auf die Plenar-Entscheidung des Cassationshofes vom 27. October 1896, Z. 12384 und 12385, haben wir an die k. k. Staatsanwaltschaft in Wiener Neustadt das Ansuchen gerichtet, gegen den Herausgeber und verantwortlichen Redacteur des genannten Blattes amtszuhandeln.

*

Galizische Ehen.

Wir erhielten aus Gliniany folgende Zuschrift: „Die „Oesterreichisch-Israelitische Union“ macht sich zur Aufgabe, das Judenthum dort zu vertreten, wo es in seinen Rechten angegriffen, verkürzt oder gehindert wird, ferner den einzelnen Juden im Wege des Gesetzes zu helfen, wenn ihnen die Hilfe im Wege der Administration versagt wird. Unter den galizischen Juden herrscht nun ein Uebel, dessen Beseitigung dringend nothwendig erscheint. Ein grosser Theil der jüdischen Bevölkerung in Galizien ist nicht immatriculirt und kann deshalb keine gesetzliche Eheschliessung vornehmen, weil zu einer solchen die Geburtsscheine des Brautpaares erforderlich sind, diese aber in vielen Fällen mangeln. In meiner eigenen Matrikel ist mindestens der vierte Theil der vor dem Jahre 1877 Geborenen nicht eingetragen. Da nun der § 24, Absatz 1 des Matrikelgesetzes für Galizien vom 15. März 1875, Z. 12.944, ausdrücklich bestimmt, dass das Kind, wenn die Mutter nicht verheiratet oder nur nach dem mosaischen Gesetze mit Umgehung des bürgerlichen Gesetzes getraut war, als unehelich im Matrikenbuche einzutragen sei, und da in Galizien auch heute noch eine Unzahl von Ehepaaren nur nach mosaischem Gesetze getraut werden, so werden zahlreiche neugeborene Kinder seit dem Jahre 1877 als unehelich eingetragen. Diese Zustände sind eine wahre Schande für das Judenthum! Die jüdischen Matrikenführer müssen allmonatlich dem Gerichte einen Ausweis der unehelich geborenen Kinder behufs Bestellung der Vormundschaft liefern. Die meisten unserer Glaubensgenossen haben keine Empfindung für die Schmach, dass ihre Kinder vor dem Gesetze als Bastarde gelten. Ich aber habe diese Empfindung, und deshalb wende ich mich an die geehrte „Oesterreichisch-Israelitische Union“ um Abhilfe. Viele Glaubensgenossen wollen nachträglich die gesetzliche Eheschliessung vornehmen,

sind jedoch hieran durch den Mangel der Geburtsscheine verhindert. Ueber Einschreiten des Lemberger Cultusvorstandes hat nun das k. k. Cultusministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz mittelst Erlasses vom 22. August 1887, Z. 12.262, entschieden, dass in jenen zweifellosen Fällen, in denen zwar ein Geburtsschein nicht beigebracht werden kann, jedoch alles, was behufs Eingehung einer Ehe durch den Geburtsschein bewiesen werden kann, mit Ausnahme der Volljährigkeit, ausser Zweifel steht, sowohl von der Beibringung des Geburtsscheines als auch eines diesbezüglichen Dispenses abgesehen werden darf. Diese an den Lemberger Cultusvorstand gerichtete Entscheidung scheint aber den politischen Behörden nicht bekannt zu sein, denn die letzteren verlangen auch von solchen Leuten, die schon Enkel haben, noch immer die Immatriculierung oder wenigstens die Erwirkung des Dispenses, was oft jahrelang dauert. Ich richte daher an die geehrte „Union" die Bitte, beim hohen Ministerium zu erwirken, dass der Erlass vom 22. August 1887, Z. 12.262, erneuert und der k. k. Statthalterei in Lemberg mitgetheilt werde, damit diese an alle Bezirkshauptmannschaften eine diesbezügliche Kundmachung erlasse. Wenn dies geschieht, werden unsere Glaubensgenossen in der Lage sein, nachträglich nach dem bürgerlichen Gesetze zu heiraten und ihre unehelichen Kinder zu legitimieren. — Leo Wolf, Matrikelführer in Gliniany."

Das Rechtschutz-Bureau der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" hat die erforderlichen Schritte zur Erfüllung dieses Wunsches eingeleitet.

*

Behinderung des Geschäftsbetriebes.

Am 4. d. M. hat der Kaufmann Leiser Steinberger in Kolanów bei Bochnia an das k. k. Ministerium des Innern eine Beschwerde gerichtet, in welcher er sich über ungesetzliche Behinderungen seines Geschäftsbetriebes seitens der dortigen Gendarmerie beklagt.

Nach einer an uns gelangten Zuschrift des Herrn Steinberger besitzt derselbe in Kolanów ein eigenes Häuschen, in welchem er seit 1896 mit behördlicher Genehmigung Handel mit Getreide, Gemischtwaren und Naphtha, eine Tabak-Trafik und einen Wein- und Thee-Ausschank betreibt. Für all diese Betriebe ist Steinberger besteuert. Naturgemäss sind die Tage der Bochniaer Wochenmärkte für Steinberger von besonderer Wichtigkeit. An diesen Tagen treibt aber die Gendarmerie alle Landleute von dem Platze vor dem Hause Steinbergers, der gleichfalls sein Eigenthum ist, unter dem Vorwande weg, dass ihm kein Recht zustehe, mit den Leuten in Handelsverkehr zu treten. Diese Behinderungen datieren erst aus jüngster Zeit, nämlich vom 22. November 1900. Steinberger klagt, dass er durch diesen Vorgang materiell ruiniert werde. Er hat dagegen — bisher fruchtlos — bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bochnia, bei der k. k. Statthalterei in Lemberg, beim k. k. Landes-Gendarmerie-Commando und beim k. k. Handelsministerium Vorstellung erhoben.

Schon im Juni 1900 wurden wir auf einen Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rohatyn aufmerksam gemacht, durch welchen unsere armen, ohnehin schwer um ihre Existenz ringenden Glaubensgenossen hart betroffen wurden. In diesem Erlasse werden die Ortsvorstände aufgefordert, gegen alle jene Personen, welche wohl die Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes haben, dieses aber nicht ausschliesslich in einem bestimmten Locale ihres ständigen Wohnsitzes betreiben, einzuschreiten. Hierdurch war es dem Vieh- oder Getreidehändler unmöglich gemacht, zum Ankaufe einer Kuh oder einer Partie Getreide den Bauer in seinem Dorfe aufzusuchen. Aber selbst dieser, auf einer nur allzu strengen Auslegung des Gewerbegesetzes beruhende Erlass constatiert ausdrücklich das Recht des befugten Gewerbetreibenden, seine Waren an Wochen- oder Jahrmärkten ausserhalb der ständigen Betriebsstätte feilzubieten.

Wir haben die Beschwerde Steinbergers bei den Centralbehörden unterstützt und um schleunige Verfügungen gebeten, da jeder Verzug den Zusammenbruch eines heute noch aufrechten Geschäftsmannes zur Folge haben könnte.

*

Die Affaire Rochme Weiss.

Anknüpfend an den im Jännerhefte der „Monatschrift“ veröffentlichte Bericht in Sachen der im Kloster weilenden minderjährigen Rochme Weiss aus Wieliczka theilen wir noch Folgendes mit: Auf Grund der Einvernahme des Marcus Weiss und seiner minderjährigen Tochter Rochme, die infolge des von Dr. Landau ergriffenen Recurses angeordnet wurde, hat das k. k. Bezirksgericht Wieliczka neuerlich es abgelehnt, das Kind den Eltern zurückzustellen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Entscheidung hebt hervor, dass der Vater zwar die Rückstellung des Kindes verlangt, jedoch keine Thatsache anführt, aus der hervorgehen sollte, dass der Aufenthalt ausserhalb des elterlichen Hauses einen schlechten Einfluss auf sein Kind üben würde, dass ferner Rochme Weiss erklärte, sie wolle, nachdem sie getauft sei, nicht ins elterliche Haus zurückkehren, sie verlange vielmehr vom Gerichte die Bewilligung zum Aufenthalte im Kloster, und zwar für die Zeit, bis sie einen Erwerb findet. Auf Grund dieser Sachlage und auf Grund des § 148 A. B. G.-B., der mündigen Kindern die Wahl eines Berufes gestattet, glaubt das Bezirksgericht Wieliczka berechtigt zu sein, trotzdem, wie in diesem Falle, dem Marcus Weiss die väterliche Gewalt nicht abgenommen wurde, der minderjährigen Rochme den einstweiligen Aufenthalt im Kloster der Felicianerinnen in Krakau bewilligen zu können. Gegen diesen Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes hat Dr. Landau Recurs an das k. k. Landesgericht Krakau ergriffen, in welchem er hervorhob, dass Marcus Weiss sich in seinem Verlangen wegen Zurückstellung des Kindes auf die ausdrückliche Bestimmung des § 145 A. B. G.-B. stütze, laut welchem die Eltern berechtigt sind, flüchtige Kinder mit

obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen, dass somit der Wille des Kindes ausserhalb des Hauses zu bleiben, unberücksichtigt bleiben muss, da ja diese gesetzliche Bestimmung eben auf jene Kinder Anwendung finden soll, die vom Hause flüchteten, somit nachhause nicht zurückkehren wollen. Dass auch die Taufe diese Pflicht der Behörde nicht ändere, wird wohl von niemandem geleugnet werden. Auch der Umstand, ob der Vater solche Thatsachen anführen könnte, aus denen hervorgehen sollte, dass der Aufenthalt seines Kindes ausserhalb des Hauses einen nachtheiligen Einfluss auf seine Erziehung übe, ist irrelevant, wobei der Anwalt bemerkte, dass er schon bei der Verhandlung in Wieliczka hervorhob, dass der Vater die heimliche Flucht seiner Toohter aus dem elterlichen Hause, ferner die Thatsache, dass sie ausserhalb des Klosters bei fremden Leuten sowohl in Krakau, wie in Wieliczka für längere Zeit Aufenthalt nahm, für höchst unziemend betrachte und dass ihn dies alles mit schwerer Sorge erfülle. ob die Sitten seiner Tochter dadurch nicht leiden werden. Was jedoch in dieser Entscheidung hesonders befremden muss, ist die Thatsache, dass das erwähnte Bezirksgericht, das bis nun den Standpunkt vertrat, Rochme Weiss habe den klösterlichen Beruf gewählt, jetzt, nachdem das Gegentheil erwiesen wurde, dem minderjährigen Kinde einen einstweiligen Aufenthaltsort im Kloster bewilligt, eine Thatsache, die wohl einzig dasteht und jeden, auch Nichtjuristen, in Erstaunen versetzen muss, wenn man noch dazu in Erwägung zieht, dess dasselbe Gericht in diesem Falle entschied, dass kein Grund vorliege. dem Marcus Weiss die väterliche Gewalt abzunehmen.

Correspondenzen.

Aus Nordböhmen. (Ein Capitel zur österreichischen Verwaltungspraxis.) In Leitmeritz erscheint ein Organ der „Los von Rom“-Partei, das nebenbei auch in gehässigster Weise den Rassen-Antisemitismus propagiert. Katholiken und Juden werden vom „Leitmeritzer Wochenblatt“ in gleich rüder Weise beschimpft. Und dieses Prachtexemplar der an exotischen Erscheinungen überreichen vaterländischen Presse fristet sein Dasein zum guten Theile mit — k. k. Regierungsgeldern. Sowohl das k. k. Kreisgericht als auch das k. k. städtisch delegierte Bezirksgericht Leitmeritz veröffentlichen zweimal wöchentlich ihre Edicte in den Spalten des Schönerer-Blattes. Da haben Sie einen kleinen Beitrag zur Beantwortung der Frage, welchen Ursachen die Deutsch-Radicalen ihre jüngsten Wahlerfolge zu danken haben. — Beim Leitmeritzer Kreisgerichte scheinen überhaupt ungewöhnliche Anschauungen zu herrschen. Vor kurzem wurde eine Nummer des obengenannten Blattes wegen eines Berichtes über den Hilsner-Process confisciert. Das Kreisgericht bestätigte die Confiscation, und in den Gründen des Erkenntnisses heisst es, dass der beanständete Bericht zu Feindseligkeiten gegen den — „israelitischen Volksstamm“ aufzureizen suchte. Das Kreisgericht hat sich da einen wesentlichen Bestand-

theil der zionistischen Terminologie mit Nutzen angeeignet. Trotz alledem sind wir so frei, uns noch immer für eine „staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft“ zu halten.

Trautenau. Unter den hiesigen Radau-Antisemiten thun sich besonders die beiden Cassiere der Oesterreichischen Nordwestbahn namens Scharf und Wagner hervor. — Es wurde schon vor Jahren bei der Direction des genannten Verkehrsunternehmens gegen die beiden Herren Klage geführt; sie scheinen damals eine Verwarnung bekommen zu haben und hielten sich einige Zeit zurück, sind aber jetzt wieder im alten Fahrwasser und tragen ausserordentlich viel zur Verschärfung der hier sonst noch leidlichen Verhältnisse bei.

Lemberg. (Versuchter Kinderraub). „Slowo Polskie“ meldet einen an die Affaire Araten erinnernden Vorfall, welcher sich hier vor einigen Tagen ereignete. Die zehnjährige Tochter des jüdischen Bürstenbinders Reisler wurde auf der Strasse von einem unbekannten Frauenzimmer angesprochen und mit Zuckerwerk nach dem entlegenen Vororte Lesienice gelockt, wo schliesslich Vorübergehende auf das sich sträubende Kind aufmerksam wurden und dasselbe sammt der Entführerin auf den Gendarmerieposten brachten. Dort gab Letztere an, sie heisse Emma Lozinska und habe die Absicht gehabt, das Mädchen in ein Frauenkloster zu bringen, um es dort zu taufen. In dieser Angelegenheit wurde die Strafuntersuchung eingeleitet.

Briefkasten.

G. F., Prag. Dass die neugewählten czechisch-nationalen Arbeiter den antisemitischen Heerbann verstärken werden, wussten wir schon vorher. Im November v. J. erschien in einem Wiener antisemitischen Blatte ein angeblicher Aufruf an die socialdemokratischen Wähler Prags, in welchem es hiess: „Der jüdische Verein für Böhmen (eine Vereinigung unter diesem Titel existirt gar nicht) wendete sich mit der Bitte an die Prager socialdemokratische Parteileitung, die Socialdemokraten mögen zur Unterdrückung der Folgen des Hilsner-Processes (!) beitragen, wogegen der Verein bei den Wahlen in der fünften Curie sich für die socialdemokratischen Arbeiter einsetzen werde. Wer also Anhänger unserer Partei ist, arbeite im Interesse Hilsners.“ Dieser läppische „Aufruf“ war wörtlich dem Prager Organe der czechisch-nationalen Arbeiterschaft entnommen. Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass die darin aufgestellten Behauptungen von A bis Z erlogen sind. Die Czechisch-Nationalen haben auch die Nachoder Judenexcesse auf dem Gewissen.

Adolf B—r., Wien. Als Repressalie gegen den in Frankreich eingebrachten Gesetzentwurf gegen die geistlichen Congregationen schlägt die „Reichspost“ ein Gesetz zur Confiscation der Judengüter in Oesterreich (!) vor. Motivirt soll derselbe folgendermassen werden:

„Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Action, dieser Kampf gegen die Juden der österreichischen Regierung aufgezwungen worden ist. Die Juden haben offen und insgeheim die Feinde Oesterreichs und der Monarchie bei den letzten Wahlen unterstützt, sie haben ihre reichen Mittel dazu verwendet, um alle anti-österreichischen socialdemokratischen und schönererianischen Bestrebungen zu fördern. Wollte die Regierung endlich mit diesen gefährlichen Elementen fertig werden, so musste sie das Messer da zu einer Operation ansetzen, wo die goldenen Wurzeln des Uebels sassen. Sie musste es unmöglich machen, dass die Juden und Judengesellschaften ihre finanziellen Kräfte den umstürzlerischen Elementen zur Verfügung stellen können, sie musste in erster Linie die Juden, ihre Banken, Börse-

geschäfte, Actien-Gesellschaften, Press-Associationen u. s. w. unmöglich machen und ihnen die Quellen ihrer Macht verstopfen, indem sie den immensen Besitz, den sie in Händen haben, einschränkte oder entzog.

Der überwiegende Theil der Juden würde demnach bei Annahme des Gesetzes vom österreichischen Boden verschwinden, und ihr Vermögen würde als herrenlos an den Staat zurückfallen. Was soll nun mit den Reichthümern, welche bisher die Juden besessen haben und die nun der Staat in die Hände bekommen soll, geschehen? Die Regierung schlägt der Kammer vor, diese riesigen Summen zur Gründung von Arbeiter-Krankencassen zu verwenden."

Die in der heutigen Nummer abgedruckte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über die Anwendung des § 302 St. G. existiert offenbar für den Wiener Staatsanwalt nicht, sonst hätte er dieses anarchistische Pamphlet nicht durchlassen können.

Unsere Herren Vertrauensmänner ersuchen wir um regelmässige Einsendung der in ihrem Bezirke erscheinenden antisemitischen Localblätter, ferner um sofortige Berichterstattung über jedes Vorkommnis, durch welches die Ehre, die Rechte oder die materielle Existenz einzelner Glaubensgenossen tangiert werden. — Ferner bitten wir jene Herren Vertrauensmänner, welche die Listen neu beigetretener Mitglieder an unser Bureau noch nicht abgesendet haben, dies so rasch als möglich zu thun, damit die Mitgliedskarten pro 1901 ausgefertigt werden können.

Die P. T. Herren Vereinsmitglieder werden in ihrem eigenen Interesse dringend ersucht, Wohnungsveränderungen sofort dem Vereinsbureau bekanntzugeben.